

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

25.01.2017

GB 4 Cz
Durchwahl: - 53 01

Info-Nr.: 3/2017

Referentenentwürfe für ein Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für ein Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der dbb, vertreten durch den stellvertretenden Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach, hat am 24. Januar 2016 an einer Besprechung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu den Referentenentwürfen für ein Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für ein Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz teilgenommen.

1. Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit soll die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten für Rentenzugänge schrittweise von heute 62 Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben werden. Erwerbsgeminderte werden dadurch langfristig so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Die Zurechnungszeit wird im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung, das heißt von 2018 bis 2024, verlängert. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten sowie für die Alterssicherung der Landwirte.

Position des dbb:

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden mussten und eine Erwerbsminderungsrente beziehen, sind ein vielfach von Altersarmut betroffener Personenkreis. Zutreffend wird im Referentenentwurf daher darauf hingewiesen, dass Erwerbsminderungsrentner in deutlich höherem Ausmaß als Altersrentner von Grundsicherungsleistungen abhängig sind. Nach den zuletzt verfügbaren Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund sind 2,5 Prozent der Altersrentner auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, während der Anteil bei Erwerbsminderungsrentnern bei rund 15 Prozent lag. Zudem muss in der zweiten und dritten Säule tatsächlich von einer nicht ausreichenden Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ausgegangen werden.

Auch wenn die Maßnahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes (Verlängerung der Zurechnungszeit und Nichtberücksichtigung bestimmter Versicherungszeiten, soweit diese den Anspruch verringern würden) bereits zu einer Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 672 Euro im Rentenzugang 2015 geführt haben, muss konstatiert werden, dass diese im Jahr 2000 noch bei 706 Euro lagen. Dies macht deutlich, dass die Reform der Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2000 zu deutlichen, langfristig wirkenden Minderungen geführt hat.

Der dbb fordert daher bei den Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich die Abschaffung des dauerhaften Rentenabschlages von regelmäßig 10,8 Prozent. Schließlich beziehen Erwerbsminderungsrentner ihre Rente nicht freiwillig vorzeitig, sondern weil sie krankheitsbedingt nicht mehr arbeiten können. Insoweit erscheint die Befürchtung, dass die Erwerbsminderungsrente im Hinblick auf die Höhe der Abschläge als günstigere Alternative zu einer vorzeitigen Altersrente in Betracht kommt, unbegründet.

Der Entwurf sieht stattdessen vor, dass Erwerbsgeminderte so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen drei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenzugänge schrittweise von heute 62 Jahren auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Die Zurechnungszeit wird dabei im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung, das heißt von 2018 bis 2024, verlängert. Profitieren werden davon langfristig alle Rentenzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 65 Jahren. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten.

Der dbb sieht diese weitere vorgesehene Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich positiv.

Während jedoch die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz ab dem 01.07.2014 in einem Schritt vorgenommen wurde, sieht der vorliegende Entwurf nur eine schrittweise Anhebung vor. Dies mindert die Wirksamkeit der Maßnahme deutlich. So profitieren die Rentenzugänge in Erwerbsminderungsrenten erst ab 2024 voll von der Verlängerung um 3 Jahre.

Für die derzeit vorhandenen Bezieher von Erwerbsminderungsrenten ergeben sich durch die Neuregelung keinerlei Verbesserungen, so dass die bereits vorhandenen Rentenbezieher, die jetzt auf ergänzende Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII angewiesen sind, bei den geplanten Verbesserungen – wie schon bei den Verbesserungen durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz – außen vor bleiben. Im Hinblick darauf ist die geplante Verlängerung der Zurechnungszeit wirkungslos. Eine Reduzierung von Altersarmut wird dadurch nicht erreicht.

2. Referentenentwurf für ein Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Ziel des Gesetzes ist eine vollständige Angleichung der Rentenwerte Ost an die Westwerte. Der Entwurf beinhaltet daher im Wesentlichen Folgendes:

- Die Angleichung erfolgt in sieben Schritten: Im ersten Schritt wird zum 1. Juli 2018 der aktuelle Rentenwert (Ost) auf 95,8 Prozent des Westwerts angehoben. In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) zum Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des aktuellen dann bundeseinheitlichen Rentenwerts erreicht hat.
- Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden zum 1. Januar 2019 entsprechend an die Höhe des jeweiligen Westwerts angenähert; der Hochwertungs faktor wird entsprechend abgesenkt. Diese Werte werden jedes Jahr weiter an die Westwerte angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 auf die entsprechenden Westwerte angehoben sein werden. Die Hochwertung der Verdienste in den neuen Bundesländern entfällt ab diesem Zeitpunkt vollständig.
- Die bis zum 31. Dezember 2024 hochgewerteten Verdienste bleiben erhalten. Daraus bereits ermittelte Entgeltpunkte (Ost), zum Beispiel bei laufenden Renten oder im Versorgungsausgleich, werden zum 1. Juli 2024 durch Entgeltpunkte ersetzt, die mit dem bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwert bewertet werden.
- Die Angleichung wird auf die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte übertragen.
- Die mit der Anpassung verbundenen Kosten werden aus Beitragsmitteln und Steuermitteln finanziert.

Position des dbb:

Der dbb fordert seit Langem eine kurzfristige Angleichung der aktuellen Rentenwerte. Entsprechende Konzepte, so das des Bündnisses für eine gerechte Rentenangleichung, dem der dbb angehört, liegen seit geraumer Zeit vor.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt eine stufenweise Anhebung der Renten im Beitrittsgebiet auf Westniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Damit wird eine verlässliche Perspektive eröffnet. Dies ist grundsätzlich anzuerkennen. Der Entwurf verfehlt allerdings die Vorgabe des Koalitionsvertrages zur Angleichung der Rentenwerte um fünf Jahre. Nach Dafürhalten des dbb kann insoweit jedenfalls nicht von einer kurzfristigen Anpassung ge-

sprochen werden. Damit wird bei den naturgemäß lebensälteren Betroffenen der Eindruck erweckt, die Angleichung wird zu ihren Lasten auf die lange Bank geschoben. Der dbb plädiert daher für eine deutlich zügigere Anpassung.

Zudem ist die geplante Anhebung in festen Stufen zu hinterfragen, wenn die tatsächliche Lohn- und Gehaltsentwicklung in den neuen Bundesländern nach den bisherigen Rentenanpassungsregelungen eine stärkere Annäherung der Rentenwerte zu Folge hätte.

Zur Finanzierung der Renten und Bewältigung der demografischen Entwicklung wird sich der Bund von 2022 stufenweise ansteigend ab 2025 dauerhaft mit weiteren zwei Milliarden Euro beteiligen. Dies ist zu begrüßen. Allerdings deckt diese Summe noch nicht einmal die Kosten der Rentenangleichung ab, die aus Sicht des dbb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt und damit komplett steuerfinanziert werden sollte. Nach der Fehlfinanzierung der „Mütterrente“ werden den Beitragszahlern ein weiteres Mal Kosten aufgebürdet, die diese nicht tragen sollten.

Die im Zuge der Anhebung des aktuellen Rentenwertes (Ost) vorgesehene parallele Absenkung des Höherwertfaktors, der die in den neuen Bundesländern nach wie vor deutlich niedrigeren Löhne und Gehälter bei der Rentenberechnung ausgleichen soll, wird zu Belastungen der Menschen in Ostdeutschland führen. Wie der Entwurf ausführt, hat das Durchschnittsentgelt (Ost) erst rund 87 Prozent des Westwertes erreicht. Ohne kompensierende Maßnahmen, die die entstehenden Schutzlücken mindern, sieht der dbb die Abschmelzung des Höherwertfaktors – jedenfalls für Bezieher geringer Einkommen – kritisch.

Die Angleichung des aktuellen Rentenwerts allein wird noch nicht allen Rentnerinnen und Rentnern im Osten Deutschlands hinreichend gerecht, da eine Reihe von Menschen durch die unzureichende Berücksichtigung von Tatbeständen aus dem DDR-Rentenrecht im bundesdeutschen Rentenrecht besonders benachteiligt wird.

So wurden beispielsweise die Ansprüche und Anwartschaften der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post oder der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die ehemaligen Angehörigen der Zusatzversorgung der Intelligenz nicht hinreichend in die Rentenversicherung überführt. Aus Sicht des dbb muss für diese Personengruppen eine befriedigende Lösung gefunden werden. Die Renten haben neben der materiellen Sicherungsfunktion einen hohen ideellen Wert. Sie bilden die Lebensleistung der Rentnerinnen und Rentner ab. Insoweit wird das Vorenthalten von Leistungen von den Betroffenen in besonderem Maße auch als Verweigerung der Anerkennung ihrer Erwerbsbiographien wahrgenommen. Solange diese Benachteiligungen fortbestehen, trägt das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz seinen Namen nicht zu Recht.

Die Referentenentwürfe sowie die ausführliche Stellungnahme des dbb zum Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz liegen an.

Mit kollegialen Grüßen

Dauderstädt
Bundesvorsitzender

3 Anlagen